

Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Ergebnisse 2017 3076



Herausgabemonat November 2018

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Steuern, Kommunale Finanzzuweisungen

Frau Pitzschke Telefon: 0345 2318-204

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Heyl Telefon: 0345 2318-716

Telefax: 0345 2318-913

E-Mail: info@stala.mi.sachsen-anhalt.de Internet: https://statistik.sachsen-anhalt.de

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718

E-Mail: shop@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Bibliothek und Merseburger Straße 2

Besucherdienst: Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon: 0345 2318-714

E-Mail: bibliothek@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Schriftliche Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Bestellungen an: Öffentlichkeitsarbeit

Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Herausgeber: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2018

Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: Preis: 3,00 Euro

kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6L406

Statistischer Bericht



Öffentliche Finanzen, Personal, Steuern

Vererben, Erben und Schenken

Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik Ergebnisse 2017

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zeich	nenerklärung, Abkürzungen	4
<u>Text</u>	<u>reil</u>	
1. 1.1 1.2 1.3 1.4 2.	Vorbemerkungen Allgemeine Erläuterungen Gesetzliche Grundlagen Methodische Hinweise Begriffserklärungen Ergebnisse	5 5 5 6 10
Tabe	<u>ellenteil</u>	
1.	Gesamtübersichten 2017	11
	Grafische Darstellungen	12
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017 nach der Höhe des Reinnachlasses	13
3.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017 nach Steuerentstehungsjahr	13
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach der Höhe des Reinnachlasses und Steuerklassen	14
5.	Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs	
5.1 5.2 5.3	Erwerbe insgesamt Erwerbe von Todes wegen Schenkungen	15 16 17
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	
6.1 6.2 6.3	Erwerbe insgesamt Erwerbe von Todes wegen Schenkungen	18 19 20
7.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer 2017 bei unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben	21

Zeichenerklärung

- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- = keine Werte vorhanden
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

Abs. Absatz Art. Artikel

BGBI. Bundesgesetzblatt bzw. beziehungsweise

d. h. das heißt

ErbStDV Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung ErbStG Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz

EUR Euro

i. d. R. in der Regeli. H. v. in Höhe voni. S. d. im Sinne desNr. Nummer

o. g. oben genannte

S. Seite

StStatG Gesetz über die Steuerstatistiken

u. a. unter anderemusw. und so weitervgl. vergleichez. B. zum Beispiel

Hinweis:

Auftretende Abweichungen in den Endsummen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

1. Vorbemerkungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Bericht gibt in zusammengefasster Form die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2017 des Landes Sachsen-Anhalt wieder.

Steuerstatistiken stellen allgemein Strukturdaten über die Grundlagen der Besteuerung bereit und sind somit eine wichtige Informationsquelle für steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus dient diese Statistik als Datengrundlage für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen des Landes, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach Artikel 106 Grundgesetz den Ländern zustehen.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird seit dem Veranlagungsjahr 2008 bundeseinheitlich als jährliche Statistik aufbereitet und ausgewertet.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik wird auf der Grundlage des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995, BGBI. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBI. I S. 3214) erhoben.

Für die Veranlagung zur Erbschaft- und Schenkungsteuer waren folgende Rechtsgrundlagen und die dazu ergangenen Änderungen maßgebend:

- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBI. I S. 378),
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 8. September 1998 (BGBI. I S. 2658).

Mit Änderung des ErbStG durch das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2016 (BGBI. I S. 2464) wurde mit Wirkung zum 01.07.2016 der (reduzierte) Verschonungsabschlag bei Großerwerben von begünstigtem Vermögen in das Gesetz eingeführt. Danach verringert sich bei einem Erwerb begünstigten Vermögens von mehr als 26 Millionen Euro (Großerwerb) der Verschonungsabschlag von 85 Prozent bzw. 100 Prozent um jeweils einen Prozentpunkt für jede volle 750 000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt (Abschmelzungsmodell). Ab einem Erwerb von 90 Millionen Euro ist der Verschonungsabschlag abgeschmolzen, so dass keinerlei Verschonung mehr erfolgt. Eine Sockel- oder Mindestverschonung gibt es nicht.

Bis zum 30.06.2016 wurde der Verschonungsabschlag in Höhe von 85 Prozent bzw. 100 Prozent dagegen unabhängig von der Höhe des erworbenen Vermögens gewährt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Gesetz keinerlei Begrenzung des Verschonungsabschlages vorgesehen.

Weiterhin uneingeschränkt gelten die Regelverschonung (85 Prozent) bzw. Optionsverschonung (100 Prozent) für Übertragungen, deren Wert nicht mehr als 26 Millionen Euro beträgt.

1.3 Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine sogenannte Sekundärstatistik, die Verwaltungsdaten für statistische Zwecke nutzt und die an steuerrechtliche Normen gebunden ist. Auskunftspflichtig sind die Finanzbehörden der Länder. Erhoben und festgesetzt wird die Steuer von ausgewählten Finanzämtern, den sog. Erbschaftsteuerstellen des Landes. Der Steuergesetzgeber hat für die Gerichte, Behörden, Beamten und Notare in § 34 ErbStG umfangreiche Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern angeordnet, welche bei der Festsetzung der Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können. Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin trifft die Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen.

Die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter bestimmt sich gemäß § 35 ErbStG in der Regel nach dem Wohnsitz des Erwerbers.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG umfasst die Statistik alle Erwerbe, für die im Jahr 2016 Erbschaft- und Schenkungsteuern erstmalig festgesetzt worden sind und deren Steuerentstehungszeitpunkt nicht vor 1996 liegt. Die von der Finanzverwaltung zu übermittelnden Angaben entsprechen einem abgestimmten Lieferdatensatz, der rund 180 Merkmale umfasst. Das in der Finanzverwaltung genutzte maschi-

nelle Aufbereitungsverfahren AUSTER gewährleistet eine vollständige Lieferung der festgesetzten Fälle für die Statistik in elektronisch, anonymisierter Form.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen i. d. R. mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung. Bei Stiftungsvermögen liegt der Steuerentstehungszeitpunkt 30 Jahre nach dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung. Neben den Grunddaten wie Sterbedatum, Verwandtschaftsverhältnis, Steuersatz enthält der Datensatz Angaben aus den Steuerbescheiden zum Nachlass und seiner Zusammensetzung, den Nachlassverbindlichkeiten, zu den steuerpflichtigen Erwerben, den Steuerbefreiungen und Freibeträgen bis hin zur tatsächlich festgesetzten Erbschaftsteuer, den Verkehrswerten bzw. Steuerwerten des übertragenen Vermögens. Der Lieferdatensatz wird im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz gewandelt. Dies ist erforderlich, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden. Mehrfachzählungen würden entstehen, wenn zu einem Nachlass mehrere Erwerbe gehören. Daher enthält der Datensatz jedes Steuerpflichtigen neben den Angaben zum Nachlass auch Angaben zum dazugehörigen Erwerb.

Die Statistik systematisiert in ihren Auswertungstabellen hauptsächlich nach folgenden Merkmalen:

- steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten,
- Steuerklasse des Erwerbers,
- Steuersatz,
- Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
- Nachlass untergliedert nach Vermögensarten sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten,
- Erwerbsart,
- Jahr der Entstehung der Steuer,
- Art der Steuerpflicht.

Die Merkmale sind in den amtlichen Vordrucken der Finanzverwaltung enthalten. (https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuer-vordrucke/erbschaftsteuerschenkungsteuer/)

1.4 Begriffserklärungen

In §2 ErbStG ist die *persönliche Steuerpflicht* geregelt. Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Gesamthandsgemeinschaften. Es ist zwischen beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht zu unterscheiden.

Unbeschränkte Steuerpflicht:

Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn entweder der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt der Steuerentstehung die steuerlich relevante Eigenschaft eines Inländers besitzt. Diese umfasst u. a. bei natürlichen Personen den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) sowie bei juristischen Personen den Ort der Geschäftsleitung oder deren Sitz im Inland (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Die Besteuerung umfasst in diesen Fällen das gesamte übergegangene Weltvermögen unter Berücksichtigung der je nach Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erben und Erblasser bzw. Schenker unterschiedlichen persönlichen Freibeträge sowie anzuwendenden Steuerklassen.

Beschränkte Steuerpflicht:

Der beschränkten Erbschaftsteuerpflicht unterliegt der inländische Vermögensübergang (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG), sofern keiner der am steuerpflichtigen Vorgang Beteiligten Inländer i. S. d. Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ist. Infolgedessen dürfen u. a. natürliche Personen weder den Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und juristische Personen weder über ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung im Inland verfügen.

Die steuerpflichtigen Vorgänge sind in § 1 ErbStG geregelt (*sachliche Steuerpflicht*). Danach unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer folgende Vorgänge:

- der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG),
- die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG).
- die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG),
- die Stiftungsvermögen.

Der Erwerb von Todes wegen umfasst gemäß § 3 ErbStG:

- den Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs,
- den Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall,
- die sonstigen Erwerbe,
- jeden Vermögensvorteil, der von einem Dritten auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unmittelbar erworben wird.

Erbanfall:

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.

Sonstiger Erwerb:

Hierzu zählen der Erwerb durch Vermächtnis, Erwerb aufgrund eines Vertrages zugunsten Dritter, Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs usw.

Erbersatzanspruch:

Berechtigt ein nach dem 30.06.1949 geborenes nichteheliches Kind unter Einhaltung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zu einem gegen den Erben gerichteten Geldanspruch.

Vermächtnis:

Liegt vor, wenn der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag einem anderen einen Vermögensvorteil zuwendet, ohne ihn zum Erben einzusetzen.

Pflichtteil und Pflichtteilsanspruch:

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Ein Abkömmling eines Erblassers (auch sein Ehepartner und die Eltern), der durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, ist pflichtteilsberechtigt, d. h., er hat einen auf Geldzahlung gerichteten Anspruch gegen den Erben.

Schenkung:

Nach § 7 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden u.a. jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Schenkungsteuer. Für sie gelten i.d. R. die Vorschriften über die Erbschaftsteuer.

Steuerpflichtiger Erwerb

Besteuerungsgrundlage ist der steuerpflichtige Erwerb. Als solcher gilt nach § 10 Abs. 1 S. 1 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Steuerschuldner der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der Erwerber, in den Fällen des Erwerbs von Todes wegen i. d. R. der Erbe, der Pflichtteilsberechtigte oder der Vermächtnisnehmer. Bei Schenkungen unter Lebenden ist vorrangig der Beschenkte, ersatzweise aber auch der Schenker Steuerschuldner.

Für die Ermittlung der Steuer wird der steuerpflichtige Erwerb auf volle 100 Euro abgerundet.

Nachlass:

Gesamtheit aller positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers. Nachlassgegenstände werden unterschieden nach land- und forstwirtschaftlichem, Betriebs-, Grund- und übrigem Vermögen.

Reinnachlass:

Gesamtwert des Nachlasses abzüglich der Nachlassverbindlichkeiten.

Reinerwerb:

Steuerpflichtiger Erwerb nach Abzug der übergegangenen Schulden und Lasten sowie der Abwicklungskosten.

Nachlassverbindlichkeiten:

Setzen sich aus Erblasserschulden (z.B.: Hypotheken- und Darlehensschulden) und Erbfallschulden (Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen sowie Erbfallkosten) zusammen.

Erbfallkosten:

Dazu gehören Bestattungskosten, Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal, Grabpflegekosten, Nachlassregelungskosten (wie z. B.: Kosten für Todeserklärung, Erbschein, Erb-auseinandersetzung, Testamentseröffnung, Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder eines Nachlassrechtsstreits) und Kostenersatz durch Dritte.

Erbfallkostenpauschale:

Pauschbetrag für o. g. Erbfallkosten in Höhe von 10 300 Euro, der ohne Nachweis abgezogen wird.

Vorerwerbe:

Weitere von derselben Person innerhalb von 10 Jahren angefallene Vermögensvorteile.

Steuerklasse:

Die Erwerber werden je nach ihrem bürgerlich-rechtlichen Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser oder Schenker in drei Steuerklassen von I bis III eingeordnet, wobei die Steuerklasse I hinsichtlich der persönlichen Steuerbefreiungen nochmals in vier Unterfälle unterteilt ist.

Steuerbefreiungen/Freibeträge:

Das ErbStG kennt neben sachlichen und persönlichen Freibeträgen zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen (§§ 13 bis 13d, 16 bis 18, 19a ErbStG), von denen nachfolgend die wichtigsten dargestellt werden.

Sachliche Steuerbefreiungen (§§ 13 bis 13d ErbStG):

Sachliche Gründe für das Entfallen der Steuerpflicht betreffen die Art des zugewendeten Gegenstandes oder die Verwendung des zugewendeten Vermögens.

So existieren etwa Steuerbefreiungen für:

Gegenstand der	Steuerbefreiung					
Befreiung (§13 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III			
Hausrat	41 000 EUR je Erwerber					
Andere bewegliche Gegenstände	12 000 EUR je Erwerber	12 000 EUR insgesamt je Erwerber				

sowie für bspw.:

- Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen usw. in Abhängigkeit bestimmter Voraussetzungen in einer Höhe von 60 bzw. 100 Prozent ihres Wertes (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG),
- das Familienheim (§ 13 Abs. 1 Nrn. 4a, 4b, 4c ErbStG),
- Pflegeleistungen (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG), Vermögensrückfall (§ 13 Abs. 1 Nr. 10 ErbStG),
- Gelegenheitsgeschenke (§ 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG),
- zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke (§ 13d ErbStG),
- Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften bis zu einem Wert von 150 000 Euro (Abzugsbetrag), der danach noch verbleibende Vermögenswert ist mit einem auf 50 Prozent verminderten Wert anzusetzen (§ 13a Abs. 2 ErbStG).

Persönliche Steuerbefreiungen (§§ 16 bis 18, 19a ErbStG):

Die Höhe des persönlichen Freibetrages richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad des Erwerbers entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Steuerklasse			I		II	III	
Unterfall	1	2	3	4	11	""	
Personenkreis	Ehegatte, Lebens- partner	Kinder und Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	Kinder, noch lebender Kinder und Stiefkinder	Abkömmlinge der Kinder und Stiefkin- der; sowie nur bei Erwerb von Todes wegen: Eltern und Voreltern	Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwis- tern, Stiefeltern, Schwiegerkin- der, Schwie- gereltern, ge- schiedener Ehegatte und Lebenspartner einer aufgeho- benen Lebens- partnerschaft	übrigen Er- werber und Zweckzuwen- dungen	
Unbeschränkte S	Steuerpflicht						
Freibetrag	500 000 EUR	400 000 EUR	200 000 EUR	100 000 EUR	20 000 EUR	20 000 EUR	
Beschränkte Steuerpflicht							
Freibetrag		•	2 00				

Gemäß § 17 ErbStG steht neben den Freibeträgen nach § 16 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ErbStG ein besonderer Versorgungsfreibetrag ausschließlich für Erwerbe von Todes wegen dem Ehegatten oder dem Lebenspartner i. H. v. 256 000 Euro sowie Kindern unter 27 Jahren gestaffelt nach deren Alter zwischen 52 000 Euro und 10 300 Euro zu.

Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 18 ErbStG bis zu einem Betrag von 300 Euro im Kalenderjahr nicht berücksichtigt.

Nach § 19a ErbStG ist von der tariflichen Erbschaftsteuer ein Entlastungsbetrag abzuziehen, wenn begünstigtes Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 1 ErbStG bzw. ab 01.07.2016 i. S. d. §§ 13a Abs. 1 oder 13c ErbStG, d. h. land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften erworben werden (soweit dies nicht bereits durch § 13b Abs. 4 ErbStG begünstigt ist) und natürliche Personen der Steuerklasse II oder III Erwerber sind.

Steuersätze:

Erhobene Prozentsätze gemäß § 19 Abs. 1 ErbStG auf den steuerpflichtigen Erwerb in Abhängigkeit von Steuerklasse und Erwerbshöhe zwischen 7 und 50 Prozent.

Wert des steuerpflichtigen Er-	Prozentsatz in der Steuerklasse				
werbs bis einschließlich EUR	I	II	III		
75 000	7	15	30		
300 000	11	20	30		
600 000	15	25	30		
6 000 000	19	30	30		
13 000 000	23	35	50		
26 000 000	27	40	50		
über 26 000 000	30	43	50		

Festgesetzte Steuer:

Die tatsächlich festgesetzte Steuer ergibt sich nach folgendem Schema:

Gesamtwert des Vermögens

./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten

= Reinnachlass

Û

Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote

+ Vorerwerbe

./. sachliche Steuerbefreiungen

./. persönliche Steuerbefreiungen

= steuerpflichtiger Erwerb (abzurunden auf volle hundert Euro)

Ų

x Steuersatz entsprechend Steuerklasse

= Erbschaft-/Schenkungsteuer

Û

./. Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe

= festzusetzende Erbschaft-/Schenkungsteuer

2. Ergebnisse

Im Jahr 2017 wurden im Land Sachsen-Anhalt in 1 365 Fällen Erstfestsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer für deren übertragenes Vermögen vorgenommen.

Darunter waren 1 359 Fälle mit unbeschränkter Steuerpflicht, für die zusammen Steuern in Höhe von 24,6 Millionen Euro festgesetzt wurden. Im Vergleich zum Jahr 2016 wurden damit 44,6 Prozent bzw. 7,6 Millionen Euro mehr Steuern festgesetzt.

Von den unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerben wurde in 1 214 Fällen das Vermögen aufgrund eines Erwerbes von Todes wegen übertragen. In 145 Fällen erfolgte die Übertragung aufgrund einer Schenkung im Inland.

Für die 1 214 Erbschaften wurden unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 88,4 Millionen Euro nachgewiesen. Auf diese Erwerbe wurden 22,0 Millionen Euro Steuern festgesetzt. Knapp ein Fünftel der unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbe, das sind 21,6 Millionen EUR, wurde durch Schenkung unter Lebenden übertragen.

Insgesamt wurden Vermögensübertragungen mit einem Gesamtwert in Höhe von 314,4 Millionen Euro steuerlich veranlagt. Nach Abzug von sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen verblieben steuerpflichtige Erwerbe in Höhe von 110,0 Millionen Euro, das waren 30,4 Millionen Euro bzw. 38,2 Prozent mehr als im Vorjahr.

Die durch Schenkungen übertragenen Vermögenswerte beliefen sich auf 148,1 Millionen Euro. Davon wurden nach Abzug der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen sowie Anrechnung der Vorerwerbe 21,6 Millionen Euro als steuerpflichtige Erwerbe veranlagt.

							Davon			
Charramatical	h. 4.;	Steuerpf Erwe	•	ı	unbeschränkt steuerpflichtig				beschränkt steuerpflichtig	
Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter EUR ¹		insges	samt	Erwerb vo		Sche	enkung	Erwerb von Todes wegen und Schenkung		
voir bis unte	I LOK	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer	steuer- pflichtiger Erwerb	festge- setzte Steuer	
		•				Fälle		-		
unter	5 000			163	154	29	29			
5 000 -	10 000	167	166	148	147	19	19	-	-	
10 000 -	50 000	•		550	547	53	53	÷		
50 000 -	100 000	214	211	193	191	21	20	-	-	
100 000 -	200 000	120	120	110	110	10	10	-	-	
200 000 -	300 000	30	29	25	25	5	4	-	-	
300 000 -	500 000	18	18	13	13	5	5	-	-	
500 000 -	2,5 Mill.	8	8					-	-	
2,5 Mill	5 Mill.	4	4	4	4	-	-	-	-	
5 Mill. und m	ehr	3	3					-	-	
Insgesa	mt	1 365	1 348	1 214	1 199	145	143	6	6	
					Betra	g in 1 000 EU	R			
unter	5 000			392	90	61	12			
5 000 -	10 000	1 183	242	1 053	218	131	25	-	-	
10 000 -	50 000			13 836	3 034	1 218	236			
50 000 -	100 000	14 599	3 051	13 166	2 915	1 433	136	-	-	
100 000 -	200 000	16 091	3 585	14 718	3 413	1 373	172	-	-	
200 000 -	300 000	7 508	1 483	6 249	1 396	1 259	87	-	-	
300 000 -	500 000	6 916	1 356	4 990	1 188	1 926	168	-	-	
500 000 -	2,5 Mill.	6 251	1 403					-	-	
2,5 Mill	5 Mill.	15 446	2 935	15 446	2 935	-	-	-	-	
5 Mill. und m	ehr	26 471	7 214			•		-	-	
Insgesa	mt	110 072	24 648	88 367	22 010	21 605	2 630	101	9	

Noch 1. Gesamtübersichten 2017 (vgl. Grafik 1 S.12)

Steuerklasse	Unbeschränk	t steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlicher Steuersatz
	Fälle	1 000 EUF	%	
1	67	39 629	5 823	14,7
II	669	31 045	5 650	18,2
III	623	39 297	13 167	33,5
Insgesamt	1 359	109 972	24 640	22,4

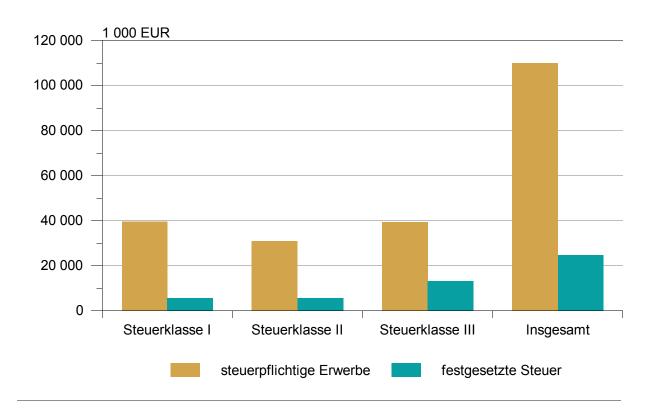
Noch 1. Gesamtübersichten 2017

	Nachlass-		Vermöge	nsarten ²				Steuerpf	lichtiger
Reinnachlass von bis unter EUR ¹	gegen- stände insgesamt	land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen	Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass	Erwerb vo weg insges	n Todes en
		Fälle							1 000 EUR
unter 5 000	39	5	7	-	36	28	47	163	392
5 000 - 10 000	17			-	17	9	17	148	1 053
10 000 - 50 000	231		76		225	218	231	550	13 836
50 000 - 100 000	227		102		224	204	227	193	13 166
100 000 - 200 000	182	23	83	5	182	161	182	110	14 718
200 000 - 300 000	45		27		45	40	45	25	6 249
300 000 - 500 000	47	7	25	7	47	40	47	13	4 990
500 000 - 2,5 Mill.	30	5	23	9	30	29	30		
2,5 Mill 5 Mill.	4				4	4	4	4	15 446
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	
Insgesamt	822	89	348	27	810	733	830	1 214	50 087

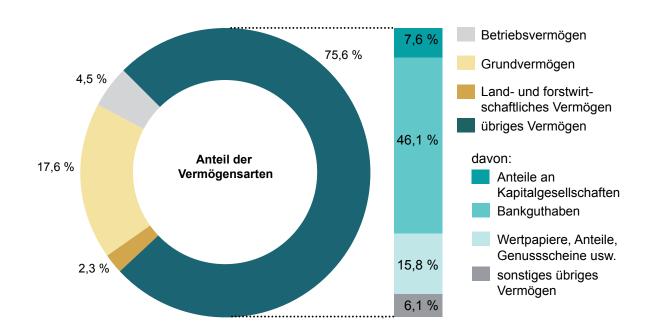
¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der

Grafik 1: Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe und die darauf festgesetzte Steuer nach Steuerklassen 2017



Grafik 2: Anteil der Vermögensarten am Gesamtwert der Nachlassgegenstände 2017



				Vermöge	nsarten ²			
	Reinnachlass von bis unter EUR ¹		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen	Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
					Fälle			
unter	5 000	39	5	7	-	36	28	47
5 000 -	10 000	17			-	17	9	17
10 000 -	50 000	231		76	-	225	218	231
50 000 -	100 000	227		102		224	204	227
100 000 -	200 000	182	23	83	5	182	161	182
200 000 -	300 000	45		27		45	40	45
300 000 -	500 000	47	7	25	7	47	40	47
500 000 -	2,5 Mill.	30	5	23	9	30	29	30
2,5 Mill	5 Mill.	4		•		4	4	4
5 Mill. und n	nehr	-	-	-	-	-	-	-
Insges	amt	822	89	348	27	810	733	830
				Betra	ag in 1 000 EUR			
unter	5 000	4 115	21	159	-	3 935	4 373	- 257
5 000 -	10 000	288			-	275	158	129
10 000 -	50 000	11 233		2 421		8 711	3 811	7 422
50 000 -	100 000	20 245		4 528	•	15 265	3 765	16 480
100 000 -	200 000	28 835	468	5 437	20	22 910	2 781	26 054
200 000 -	300 000	12 439		2 557		9 336	1 492	10 947
300 000 -	500 000	20 153	388	3 422	616	15 727	2 539	17 613
500 000 -	2,5 Mill.	27 705	1 438	5 332	1 126	19 809	2 750	24 955
2,5 Mill	5 Mill.	14 875			•	9 803	556	14 320
5 Mill. und n	nehr	-	-	-	-	-	-	-
Insges	amt	139 887	3 216	24 657	6 243	105 772	22 225	117 662

3. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2017 nach Steuerentstehungsjahr

			Vermöge				
Steuerentstehungsjahr	Nachlass- gegenstände insgesamt	land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen	Nachlass- verbindlich- keiten	Rein- nachlass
				Fälle			
1996 bis 2012	15		9			13	15
2013 und 2014	45		27			43	45
2015	124	34	90	12	119	114	126
2016	454	32	187	9	449	406	458
2017	184	10	35	-	183	157	186
Insgesamt	822	89	348	27	810	733	830
			Betr	ag in 1 000 EUF	₹		
1996 bis 2012	9 586		1 011			1 956	7 630
2013 und 2014	19 041		4 072			5 607	13 434
2015	26 612	816	6 705	1 050	18 042	2 989	23 624
2016	65 016	1 310	10 948	284	52 475	8 821	56 195
2017	19 632	119	1 922	-	17 591	2 852	16 780
Insgesamt	139 887	3 216	24 657	6 243	105 772	22 225	117 662

¹ Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

² Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein, als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

				Steu	erpflichtiger Ei	werb versteuert	nach ¹	
Reinnacl		Insgesamt		Steuerk		Steuerklasse	Steuerklasse	
von bis unte	er EUR	_	zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
				Ste	euerpflichtiger Fälle	Erwerb		
unter	5 000	80	-	-		-	33	
5 000 -	10 000	11	-	-	-	-	5	6
10 000 -	50 000	210	-	-	-	-	101	109
50 000 -	100 000	320	-	-	-	-	160	160
100 000 -	200 000	364		-	-		197	
200 000 -	300 000	104	8	-	-	8	56	40
300 000 -	500 000	68	8	-	4	4	29	31
500 000 -	2,5 Mill.	50	15		10		15	20
2,5 Mill	5 Mill.				-	-	-	-
5 Mill. und	mehr		-			-	-	
Insges	amt	1 214	40	5	20	15	596	578
				Ste				
unter	5 000	3 477		-		-	1 785	
5 000 -	10 000	219	-	-	-	-	88	131
10 000 -	50 000	3 673	-	-	-	-	1 517	2 156
50 000 -	100 000	8 372	-	-	-	-	4 805	3 567
100 000 -	200 000	16 950		-	-		9 038	
200 000 -	300 000	7 601	377	-	-	377	4 013	3 210
300 000 -	500 000	8 556	794	-	310	484	5 280	2 483
500 000 -	2,5 Mill.	8 748	2 767		2 144		2 701	3 280
2,5 Mill	5 Mill.		•		-	-	-	-
5 Mill. und	mehr					-	-	
Insges	amt	88 367	21 346	6 202	13 828	1 316	29 227	37 794
				F	estgesetzte S 1 000 EUR			
unter	5 000	835		-		-	377	
5 000 -	10 000	51	-	-	-	-	12	39
10 000 -	50 000	856	-	-	-	-	218	637
50 000 -	100 000	1 807	-	-	-	-	740	1 067
100 000 -	200 000	3 908		-	-		1 571	
200 000 -	300 000	1 743	33	-	-	33	748	961
300 000 -	500 000	1 960	81	-	30	51	1 134	745
500 000 -	2,5 Mill.	1 916	342		276		591	984
2,5 Mill	5 Mill.				-	-	-	-
5 Mill. und	mehr					-	-	
Insges	amt	22 010	3 749	1 162	2 453	134	5 392	12 869

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern).

⁵ Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

5.1 Erwerbe insgesamt

Erwe	Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter EUR ¹		Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
				Fä	ille		
unter	5 000	192	192	7	192	192	183
5 000 -	10 000	167	167	-		167	166
10 000 -	50 000	603	603	20	603	603	600
50 000 -	100 000	214	214	21	214	214	211
100 000 -	200 000	120	120	12	120	120	120
200 000 -	300 000	30	30	3	30	30	29
300 000 -	500 000	18	18	4	18	18	18
500 000 -	2,5 Mill.	8	8			8	8
2,5 Mill	5 Mill.	4	4	-	4	4	4
5 Mill. und r	II. und mehr		3	3	3	3	3
Insgesamt		1 359	1 359	73	1 359	1 359	1 342
Nachrichtlich:							
Steuerpflichtige	r Erwerb						
von	0	472	401	36	381	476	-
				Betrag in 1	1 000 EUR		
unter	5 000	4 355	4 206	389	4 133	453	102
5 000 -	10 000	5 463	5 254			1 183	242
10 000 -	50 000	30 125	29 078	1 110	15 108	15 054	3 270
50 000 -	100 000	22 424	19 909	3 237	8 540	14 599	3 051
100 000 -	200 000	29 296	19 472	2 859	6 247	16 091	3 585
200 000 -	300 000	9 525	9 407	1 615	3 527	7 508	1 483
300 000 -	500 000	11 253	7 211	2 446	2 740	6 916	1 356
500 000 -	2,5 Mill.	9 175	7 532			6 251	1 403
2,5 Mill	5 Mill.	20 820	17 246	-	1 800	15 446	2 935
5 Mill. und r	mehr	21 227	18 085	9 206	820	26 471	7 214
Insges	samt	163 663	137 399	21 393	48 791	109 972	24 640
Nachrichtlich:							
Steuerpflichtige	r Erwerb						
von	0	150 743	24 981	2 879	28 849	-	_

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5.2 Erwerbe von Todes wegen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter EUR ¹	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer
				F	älle			
unter 5 000	152	33	163	163	4	163	163	154
5 000 - 10 000	140	33	148	148			148	147
10 000 - 50 000	533	136	550	550	12	550	550	547
50 000 - 100 000	188	38	193	193	6	193	193	191
100 000 - 200 000	109	30	110	110			110	110
200 000 - 300 000	24	3	25	25	-	25	25	25
300 000 - 500 000	13	3	13	13			13	13
500 000 - 2,5 Mill.	6	3			-			
2,5 Mill 5 Mill.			4	4	-	4	4	4
5 Mill. und mehr							•	
Insgesamt	1 170	283	1 214	1 214	31	1 214	1 214	1 199
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	279	84	283	278	3	250	286	-
				Betrag in	1 000 EUR			
unter 5 000	3 054	657	3 712	3 607	59	3 266	392	90
5 000 - 10 000	4 275	636	4 911	4 762		3 726	1 053	218
10 000 - 50 000	22 731	4 780	27 511	26 699	183	13 020	13 836	3 034
50 000 - 100 000	17 663	2 360	20 023	18 381	815	6 020	13 166	2 915
100 000 - 200 000	16 413	1 914	18 327	17 790	•	3 760	14 718	3 413
200 000 - 300 000	7 445	338	7 783	7 670	-	1 420	6 249	1 396
300 000 - 500 000	5 292	585	5 878	5 714	•	1 020	4 990	
500 000 - 2,5 Mill.	6 425	913		47.040	-	4 000	45 440	
2,5 Mill 5 Mill.			20 820	17 246	-	1 800	15 446	2 935
5 Mill. und mehr		•						
Insgesamt	108 154	21 198	129 352	119 507	4 251	35 332	88 367	22 010
Nachrichtlich:								
Steuerpflichtiger Erwerb								
von 0	30 905	6 080	36 985	13 363	404	14 755	-	-

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

5.3 Schenkungen

Steuerpflichtiger Erwerb von bis unter El	Wert der Erwerbe vor Abzug ²	Wert der Erwerbe nach Abzug ²	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb	Tatsächlich festgesetzte Steuer			
			Fä	ille					
unter 5	000 29	9 29	3	29	29	29			
5 000 - 10	000 19	9 19	-		19	19			
10 000 - 50	000 53	3 53	8	53	53	53			
50 000 - 100	000 2	1 21	15	21	21	20			
100 000 - 200	000 10) 10			10	10			
200 000 - 300	000	5 5	3	5	5	4			
300 000 - 500	000	5 5			5	5			
500 000 - 2,5 1	∕lill.					-			
2,5 Mill 5 N	∕lill.		-	-	-	-			
5 Mill. und mehr									
Insgesamt	14	5 145	42	145	145	143			
Nachrichtlich:									
Steuerpflichtiger Erwerb									
von 0	189	9 123	33	131	190	-			
			Betrag in	1 000 EUR	00 EUR				
unter 5	000 643	599	330	867	61	12			
5 000 - 10 0	000 552	2 493	-		131	25			
10 000 - 50	2 614	2 378	926	2 088	1 218	236			
50 000 - 100		1 1 528	2 422	2 520	1 433	136			
100 000 - 200			-		1 373	172			
200 000 - 300			1 615	2 107	1 259	87			
300 000 - 500	5 376	1 497	-		1 926	168			
500 000 - 2,5 1			-						
	Aill.		-	-	-	-			
5 Mill. und mehr									
Insgesamt	34 31	I 17 893	17 142	13 459	21 605	2 630			
Nachrichtlich:									
Steuerpflichtiger Erwerb									
von 0	113 758	11 619	2 475	14 094	-	-			

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 Euro.

Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG (ab 01.07.2016: § 13d ErbStG), Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen 6.1 Erwerbe insgesamt

Steuerpflic	chtiger			Steu	uerpflichtiger E	rwerb versteuer	t nach		
Erwei	rb	Insgesamt		Steuerk	lasse I		Steuerklasse	Steuerklasse	
von bis unt	er EUR ¹		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶	
				Erwerb					
unter	5 000	192			-			107	
5 000 -	10 000	167	3	-			94	70	
10 000 -	50 000	603	12			5	304	287	
50 000 -	100 000	214	12		7		107	95	
100 000 -	200 000	120	13	3	6	4	59	48	
200 000 -	300 000	30	9		4		11	10	
300 000 -	500 000	18			5	-			
500 000 -	2,5 Mill.	8	4			-			
2,5 Mill	5 Mill.	4	4			-	-	-	
5 Mill. und i	mehr	3		-		-	-		
Insges	amt	1 359	67	16	36	15	669	623	
			Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR						
unter	5 000	453			-			241	
5 000 -	10 000	1 183	17	-			684	482	
10 000 -	50 000	15 054	292			134	7 586	7 176	
50 000 -	100 000	14 599	791	•	452	•	7 117	6 691	
100 000 -	200 000	16 091	1 932	429	898	605	7 762	6 396	
200 000 -	300 000	7 508	2 303		1 149		2 803	2 402	
300 000 -	500 000	6 916	•	•	1 891	-	•	•	
500 000 -	2,5 Mill.	6 251	3 607			-	-		
2,5 Mill	5 Mill.	15 446	15 446			-	-	-	
5 Mill. und i	mehr	26 471		-		-	-		
Insges	amt	109 972	39 629	8 926	29 387	1 316	31 045	39 297	
				F	estgesetzte S 1 000 EUF				
unter	5 000	102			-			70	
5 000 -	10 000	242	1	-	•	•	101	140	
10 000 -	50 000	3 270	20			9	1 128	2 122	
50 000 -	100 000	3 051	45		28		1 082	1 924	
100 000 -	200 000	3 585	183	40	76	67	1 519	1 883	
200 000 -	300 000	1 483	202		107		561	721	
300 000 -	500 000	1 356			179	-			
500 000 -	2,5 Mill.	1 403	663		•	-	•		
2,5 Mill	5 Mill.	2 935	2 935			-	-	-	
5 Mill. und i	mehr	7 214		-		-	-		
Insges	amt	24 640	5 823	1 490	4 199	134	5 650	13 167	

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Steuerpflic	chtiger			Steu	uerpflichtiger I	Erwerb versteuer	t nach	
Erwer	b .	Insgesamt	samt Steuerklasse I					Steuerklasse
von bis unte	er EUR ¹		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II^5	III ⁶
				Ste	euerpflichtiger Fälle	Erwerb		
unter	5 000	163		-	-		65	
5 000 -	10 000	148	3	-		-	81	64
10 000 -	50 000	550	9			5	275	266
50 000 -	100 000	193	7				97	89
100 000 -	200 000	110	7			4		
200 000 -	300 000	25	4	-			11	10
300 000 -	500 000	13		-		-		
500 000 -	2,5 Mill.		•	-		-	-	-
2,5 Mill	5 Mill.	4	4			-	-	-
5 Mill. und r	mehr		-	-	-	-	-	
Insgesa	amt	1 214	40	5	20	15	596	578
			Steuerpflichtiger Erwerb 1 000 EUR					
unter	5 000	392		-	-		167	-
5 000 -	10 000	1 053	17	-			588	447
10 000 -	50 000	13 836	191			134	6 904	6 741
50 000 -	100 000	13 166	418				6 458	6 290
100 000 -	200 000	14 718	1 021			605		
200 000 -	300 000	6 249	1 045	-			2 803	2 402
300 000 -	500 000	4 990		-		-	-	
500 000 -	2,5 Mill.			-		-		
2,5 Mill	5 Mill.	15 446	15 446			-	-	-
5 Mill. und r	mehr		-	-	-	-	-	
Insgesa	amt	88 367	21 346	6 202	13 828	1 316	29 227	37 794
				F	estgesetzte S			
unter	5 000	90		-	-		25	
5 000 -	10 000	218	1	-			87	129
10 000 -	50 000	3 034	13			9	1 028	1 992
50 000 -	100 000	2 915	25				1 009	1 882
100 000 -	200 000	3 413	112			67	-	
200 000 -	300 000	1 396	115	-			561	721
300 000 -	500 000	1 188		-		-		
500 000 -	2,5 Mill.			-		-		
2,5 Mill	5 Mill.	2 935	2 935			-	-	-
5 Mill. und r	mehr		-	-	-	-	-	
Insgesa	amt	22 010	3 749	1 162	2 453	134	5 392	12 869

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

Noch 6. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe 2017 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen 6.3 Schenkungen

Steuerpfli	chtiger			Steu	erpflichtiger	Erwerb versteue	rt nach	
Erwe		Insgesamt		Steuerk			Steuerklasse	Steuerklasse
von bis unt	er EUR'		zusammen	I/1 ²	I/2 ³	I/3 und I/4 ⁴	II ⁵	III ⁶
				Ste	uerpflichtige Fälle	er Erwerb		
unter	5 000	29	•	•			-	•
5 000 -	10 000	19	-	-			13	6
10 000 -	50 000	53	3	•			29	21
50 000 -	100 000	21	5				10	6
100 000 -	200 000	10	6					
200 000 -	300 000	5	5	•			-	-
300 000 -	500 000	5	•	•		. -	-	
500 000 -	2,5 Mill.		•	•			-	-
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-			-	-
5 Mill. und	mehr			-			-	-
Insges	amt	145	27	11	16	-	73	45
				Ste	euerpflichtige 1 000 EU			
unter	5 000	61						
5 000 -	10 000	131	-	-			96	35
10 000 -	50 000	1 218	101	•			682	435
50 000 -	100 000	1 433	373	•			659	401
100 000 -	200 000	1 373	911	•			-	
200 000 -	300 000	1 259	1 259	ē			-	-
300 000 -	500 000	1 926					-	
500 000 -	2,5 Mill.						-	-
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-			-	-
5 Mill. und	mehr			-			-	-
Insges	amt	21 605	18 283	2 724	15 559	-	1 818	1 504
				F	estgesetzte 1 000 EU			
unter	5 000	12						
5 000 -	10 000	25	-	-			14	10
10 000 -	50 000	236	7				100	129
50 000 -	100 000	136	21	•			73	42
100 000 -	200 000	172	71					
200 000 -	300 000	87	87	•			-	-
300 000 -	500 000	168	•	•			-	
500 000 -	2,5 Mill.						-	-
2,5 Mill	5 Mill.	-	-	-			-	-
5 Mill. und	mehr			-			-	-
Insges	amt	2 630	2 074	329	1 745	5 -	258	298

¹ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

² Ehegatten, Lebenspartner.

³ Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

⁴ Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern (Großeltern) bei Erwerben von Todes wegen.

⁵ Eltern und Voreltern (Großeltern), soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (bei Schenkungen); Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern (Nichten und Neffen); Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte; Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

⁶ Alle übrigen Erwerber sowie Zweckzuwendungen.

	En	verbe	Davon				
Gegenstand der Nachweisung		esamt	Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen		
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR	
Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs							
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert > 0) /							
Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert > 0)	1 235	168 005	1 090	133 694	145	34 311	
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände (Wert <= 0) /							
Steuerwert des übertragenen Vermögens (Wert <= 0)	-	-	-	-	-		
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	141	2 851	132	1 388	9	1 463	
Grundvermögen	542	25 122	464	17 497	78	7 62	
Betriebsvermögen (Wert > 0)	35	53 292	31	37 845	4	15 447	
Betriebsvermögen (Wert <= 0)	-	-	-	-	-		
übriges Vermögen	1 150	86 741	1 083	76 965	67	9 776	
darunter: Anteile an Kapitalgesellschaften	17	6 933	13	521	4	6 412	
Bankguthaben	1 076	52 352	1 069	51 770	7	582	
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw.	359	18 200					
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten	Х	X	1 094	24 768	Χ	>	
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	Х	X	188	772	Χ	>	
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall/							
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	1 315	142 465	1 170	108 154	145	34 31	
Wert der sonstigen Erwerbe	Х	X	283	21 198	Х	>	
Gesamtwert der Gegenstände	Х	Х	283	26 298	Х	>	
Gesamtwert der Verbindlichkeiten	X	X	58	5 100	X	>	
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug	1 359	163 663	1 214	129 352	145	34 31	
abzüglich:							
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	285	1 309	285	1 309	_		
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	78	21 889	70	6 673	8	15 216	
Freibetragsanteil/Verschonungsabschlag							
nach § 13a ErbStG	78	21 629	70	6 506	8	15 123	
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG	74	260	70	167	4	93	
Freibetrag nach § 13c ErbStG/ab 01.07.2016 § 13d ErbStG	21	176					
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	X	X	•	·	X)	
Freibetrag nach § 17 ErbStG	X	X	8	850	X	>	
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- u. Duldungsauflagen	X	X	X	X	31	1 115	
Abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich							
Steuerberatungskosten	Х	X	X	X	52	40	
DBA-Vermögen	-	-	-	-	-		
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug	1 359	137 399	1214	119 507	145	17 893	
zuzüglich:							
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	73	21 393	31	4251	42	17 142	
Von Dritten zu übernehmende Steuer	7	35	-	-	7	35	
abzüglich:							
Freibetrag nach § 16 ErbStG	1 359	48 791	1 214	35 332	145	13 459	
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	1 359	109 972	1 214	88 367	145	21 605	
Steuerfestsetzung							
Tatsächlich festgesetzte Steuer	1 342	24 640	1 199	22 010	143	2 630	
und zwar:							
Regelsteuerfestsetzung	1 359	27 779	1 214	23 303	145	4 476	
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG	1 359	27 470	1 214	23 221	145	4 250	
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG			-	-			
Abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG	43	2 337	14	749	29	1 58	
Ausländische Steuer	6	30	6	30			

 $^{^{1}}$ Erstfestsetzungen mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 Euro.

Veröffentlichungen¹ im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat September 2018 erschienen

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/Periodizität	Titel	Preis (in EUR)
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 09/2018	5,50
3 A 1 02	A I, II, III hj-2/17	Bevölkerung der Gemeinden: Natürliche Bevölkerungsbewegungen, Wanderungen Stand: 31.12.2017	4,50
3 A 1 04	A I j/17	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Land, kreisfreie Stadt, Landkreis Stand: 31.12.2017	4,50
3 A 1 13	A I, VI j/17	Ergebnisse des Mikrozensus: Haushalt und Familie 2017	5,00
3 A 1 14	A I, VI j/17	Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit 2017	5,00
3 A 1 19	A I j/17	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht: Gemeinden Stand: 31.12.2017	9,50
3 A 6 04	A VI j/16	Erwerbstätige am Arbeitsort und Standard-Arbeitsvolumen nach Kreisen 1991 -2016; Jahresdurchschnittsberechnungen Stand: August 2017	10,00
3 A 6 05	A VI j/17	Arbeitsmarkt Jahr 2017	4,50
3 B 2 02	B II j/17	Berufsbildung: Auszubildende und Prüfungen Stand: 31.12.2017	12,50
3 B 3 03	B III j/17	Akademische, staatliche und kirchliche Abschlussprüfungen Prüfungsjahr 2017	6,00
3 B 3 04	B III j/17	Personal an Hochschulen Stand: 01.12.2017	3,50
3 E 2 01	E II, III m-6/18	Umsatz, Tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juni 2018	2,50
3 G 1 01	G I m-5/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Mai 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 01	G IV m-5/18	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2018, Januar bis Mai 2018: Vorläufige Ergebnisse	6,00
3 G 4 02	G IV m-12/17	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2017 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-1/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Januar 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-2/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Februar 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-3/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe März 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-4/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe April 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 G 4 02	G IV m-5/18	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Mai 2018 Vorläufige Ergebnisse	2,00
3 H 1 02	Н І ј/17	Straßenverkehrsunfälle Jahr 2017: Endgültige Ergebnisse	9,00
3 H 1 05	H I vj-1/18	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr – 1. Quartal 2018	1,50
3 H 2 01	H II m-4/18	Binnenschifffahrt April 2018	4,00
3 K 7 01	K VII j/17	Wohngeld Jahr 2017	2,50
3 L 2 01	L II vj-2/18	Gemeindefinanzen: Einzahlungen und Auszahlungen, Schuldenstände Kassenstatistik 01.01.2018 bis 30.06.2018, Schuldenstatistik 30.06.2018	14,50
3 M 1 02	M I vj-2/18	Preisindizes für Bauwerke Mai 2018	3,00

¹ Veröffentlichung als PDF-Datei kostenfrei erhältlich, bei Bestellung bitte die erste Stelle der Bestellnummer durch eine "6" ersetzen.



Bestellnummer: 3406

